

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 12. Juli 1999

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1130/98 - 3.2.1

Anmeldenummer: 93119329.6

Veröffentlichungsnummer: 0602451

IPC: B06J 3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Sonnenblende für Fahrzeuge sowie Verfahren und Vorrichtung zum Herstellen derselben

Patentinhaber:

BECKER GROUP EUROPE GmbH

Einsprechender:

Magna Zippex Autotechnik GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108, 122(1)(2)(3)

GebO Art. 8(1)a

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Patentamt und dem EPA vom 29. Juni 1981 in der geänderten Fassung vom 13. Oktober 1989

Schlagwort:

"Versäumnis der Frist zur Bezahlung der Beschwerdegebühr durch irrtümliche Überweisung der Beschwerdegebühr auf ein Konto des Deutschen Patentamts"

"Wiedereinsetzung - nicht anwendbar"

Zitierte Entscheidungen:

G 0001/86, T 0045/94

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1130/98 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 12 Juli 1999

Beschwerdeführer: Magna Zippex Autotechnik GmbH
(Einsprechender) Eugen-Zipperle-Str. 12
D-74374 Zaberfeld (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: BECKER GROUP EUROPE GmbH
(Patentinhaber) Konsumstraße 45
D-42285 Wuppertal (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 12. Oktober 1998 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 602 451 aufgrund der Regel 56 EPÜ als unzulässig verworfen wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: P. Alting van Geusau
J. H. P. Willems

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 12. Oktober 1998 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Unzulässigkeit des Einspruchs am 10. Dezember 1998 einen Beschriftsatz eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 28. Januar 1999 ist der Beschwerdeführerin von der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer gemäß Regel 69 (1) EPÜ mitgeteilt worden, daß die Beschwerdegebühr nicht entrichtet worden sei und die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 2 EPÜ als nicht eingelegt gelte.

III. Am 8. Februar 1999 hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist gemäß Artikel 108 Satz 1 EPÜ gestellt. Die Wiedereinsetzungsgebühr sowie die Beschwerdegebühr wurden am 10. Februar 1999 entrichtet.

Mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat die Beschwerdeführerin Unterlagen zu dessen Begründung eingereicht, insbesondere eine Hausmitteilung vom 8. Dezember 1998 mit Anweisung der Überweisung der Beschwerdegebühr auf ein Konto des EPA und Seite 3 eines Sammelüberweisungsauszugs, gemäß dem die Beschwerdegebühr in Höhe von DM 2000 am 17. Dezember 1998 auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamtes entrichtet wurde.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat sich hierzu nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

1. *Eingang der Beschwerde*

- 1.1 Gemäß Artikel 108 Satz 2 EPÜ gilt die Beschwerde erst dann als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist.

Die Frist für die Zahlung der Beschwerdegebühr nach Artikel 108 Satz 1 EPÜ ist im vorliegenden Fall am Dienstag den 22. Dezember 1998 abgelaufen (Regel 78 (2) und Regel 83 (1) (2) (4) EPÜ), die Beschwerdegebühr ist jedoch erst zusammen mit der Gebühr zur Wiedereinsetzung am 10. Februar 1999 beim EPA und damit verspätet eingegangen.

- 1.2 Im vorliegenden Fall ist noch zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin nachgewiesene Zahlung von DM 2000 am 17. Dezember 1998 beim Deutschen Patent- und Markenamt als rechtzeitige Zahlung der Beschwerdegebühr beim EPA anerkannt werden kann (Artikel 8 (3) a) GebO).

Hierzu wurde jedoch in einem ähnlich gelagerten Fall, bei dem ebenfalls die Beschwerdegebühr irrtümlicherweise an das Deutsche Patent- und Markenamt überwiesen wurde, in der Entscheidung T 45/94 dargelegt, daß die zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Europäischen Patentamt bestehende Verwaltungsvereinbarung über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln von 29. Juni 1981 (ABl. EPA 1981, 381) in der geänderten Fassung vom 13. Oktober 1989 (ABl. EPA 1991, 187) keine Rechtsgrundlage für die Anerkennung einer an das Deutsche Patent- und Markenamt gerichteten Zahlung als rechtzeitig eingegangene Beschwerdegebühr beim

Europäischen Patentamt bietet.

Die Kammer folgt den Ausführungen dieser Entscheidung und stellt daher fest, daß die unter Artikel 8 (3) a) GebO aufgeführten Ausnahmen, bei denen die Zahlungsfrist trotz verspäteter Gutschrift auf einem Konto des EPA als eingehalten gilt, nicht erfüllt sind.

1.3 Die Beschwerde gilt daher als nicht eingelegt.

2. *Antrag auf Wiedereinsetzung*

2.1 Mit Entscheidung G 1/86 (Abl. EPA 1987, 447) hat die Große Beschwerdekammer entschieden, daß **bei bereits rechtsgültig anhängiger Beschwerde**, Anmelder und Patentinhaber einerseits und Einsprechender andererseits im Hinblick auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einreichung der Beschwerdebegründung gleichbehandelt werden sollten, jedoch eine Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist (und damit auch in die Frist zur Bezahlung der Beschwerdegebühr) grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. die Punkte 6 und 10 dieser Entscheidung).

2.2 Aus diesem Grund muß im vorliegenden Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 122 EPÜ zurückgewiesen werden. Eine Untersuchung, ob der Antrag die Bedingungen nach Artikel 122 (1) und (2) EPÜ erfüllt hätte, erübrigt sich damit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Beschwerde gilt als nicht eingelegt.
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
3. Die Beschwerdegebühr wird zurückerstattet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

F. Gumbel